

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 55.19 VOM 10. SEPTEMBER 2019

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. SEPTEMBER 2019

**Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der
Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn**

vom 10. September 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn vom 26. Juni 2015 (A.M. Uni. Pb. 66/15) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Ausführungen zum zweiten Spiegelstrich „- einer Prodekanin oder einem Prodekan, die bzw. der Aufgaben einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans gem. § 27 Abs. 6 Satz 5 HG wahrnimmt“ folgender Spiegelstrich nebst Ausführungen eingefügt:

„- einer Prodekanin oder einem Prodekan für Forschung (Forschungsdekanin oder Forschungsdekan),“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Hinter „Studiendekanin oder Studiendekan,“ wird eingefügt: „Forschungsdekanin oder Forschungsdekan,“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan in allen Fragen der Forschungsstrategie der Fakultät und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan berichtet halbjährlich mündlich an das Präsidium der Universität Paderborn über die Entwicklung der Fakultät in den Bereichen Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs. Die Aufgaben der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans umfassen beispielhaft:

- Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin in der Fakultät in allen Fragen der Forschung,
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Fakultät sowie die Planung von Maßnahmen zu dessen Stärkung,
- Vorantreiben der Netzerkennung der Fakultät unter besonderer Berücksichtigung der Interdisziplinarität der Forschung,
- Erarbeitung forschungsorientierter Strategiepapiere und deren Einbettung in die Gesamtstrategie der Universität Paderborn,
- Begleitung der Antragstellung in strukturierten Forschungsprogrammen (z.B. DFG-SFB, DFG-GRK, Exzellenzinitiative, ERC, usw.), an denen die Fakultät beteiligt ist,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der für die Forschung in der Fakultät verfügbaren Mittel (z.B. Forschungsreserve),
- Vermittlung von Erfahrungswissen (Critical Friends, Mentoring, Coaching, usw.),
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Beteiligung an forschungsbasierten Rankings sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung von Platzierungen,
- Vorschlag geeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten für renommierte Wissenschaftspreise,
- Begleitung der Wissenschaftskommunikation und des forschungsorientierten Marketings.

b) Der bisherige Abs. 3 wird in Abs. 4 umbenannt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz zwei wird folgender Satz angefügt: „Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fakultätsratsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilnehmen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz zwei erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie an deren gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter versandt werden.“

bb) Satz drei erhält folgende Fassung:

„Im Falle außerplanmäßig kurzfristig einzuberufender Sondersitzungen sollen die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen mindestens zwei Werk-

tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie an deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in elektronischer oder schriftlicher Form versandt werden.“

b) Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 eingefügt:

„Sofern das Fakultätsratsmitglied ausnahmsweise verhindert ist an einer Sitzung des Fakultätsrats oder an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie außerdem seine dann stimmberechtigte Stellvertreterin oder seinen dann stimmberechtigten Stellvertreter.“

c) Der bisherige Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Satz eins erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über die Beschlussfassung informiert werden.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird in Abs. 3 umbenannt,

der bisherige Abs. 3 in Abs. 4,

der bisherige Abs. 4 in Abs. 5,

der bisherige Abs. 5 in Abs. 6,

der bisherige Abs. 6 in Abs. 7,

der bisherige Abs. 7 in Abs. 8,

der bisherige Abs. 8 in Abs. 9,

der bisherige Abs. 9 in Abs. 10 und

der bisherige Abs. 10 in Abs. 11.

Artikel 2

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn vom 26. August 2019.

Paderborn, den 10. September 2019

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819